

## **Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Hanau**

### **§ 1- Inanspruchnahme**

Das Krematorium steht den Einwohnern der Stadt Hanau als auch Bürgern\*innen anderer Kommunen zur Verfügung.

### **§ 2 – Leicheneinlieferung**

- (1) Verstorbene, die feuerbestattet werden sollen, sind in einem Sarg auf dem Hauptfriedhof Hanau, Birkenhainer Straße 2, 63450 Hanau einzuliefern. Die Annahme von Leichen kann abgelehnt werden, wenn der Einlieferer sich nicht zweifelsfrei ausweisen oder die Identität der Leiche nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) An jedem Sarg muss sichtbar ein Firmenschild des Bestattungsunternehmens angebracht sein, auf dem Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbetag des/der Verstorbenen deutlich sichtbar vermerkt sind. Sollten Leichen außerordentlich, noch auf Tragen oder in Wannen liegen, müssen diese komplett abgedeckt und deutlich sichtbar mit dem Namen des/der Verstorbenen und dem Namen des einstellenden Bestattungsunternehmens versehen sein.
- (3) In das Leicheneinlieferungsbuch ist jede Einlieferung mit folgenden Angaben zu vermerken:
  1. Zu- und Vorname des/der Verstorbenen
  2. Tag der Einlieferung
  3. Vermerk über mögliche Infektionskrankheiten
  4. Name des Bestattungsunternehmens
  5. Feuer- oder Erdbestattung
- (4) Leichen werden im Krematorium nur angenommen, wenn sie bei der Friedhofsverwaltung ordnungsgemäß angemeldet und Einstellkarten ausgefertigt wurden. Die Särge sind von dem Einlieferer auf die dafür vorgesehenen Feuerbestattungs- oder Bestattungswagen zu stellen und in das Gebäude zu verbringen. Erst dann gilt die Leiche als übernommen.

Bei Einstellungen außerhalb der Dienstzeiten, an Feiertagen oder am Wochenende hat die Anmeldung umgehen am darauffolgenden Werktag zu erfolgen. Leichen müssen in den dafür vorgesehenen Kühlraum eingestellt werden.

- (5) Für die Behandlung von verstorbenen Personen, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, gelten die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Das Öffnen der Särge und das Einstellen in eine Schauzelle sind in diesen Fällen nicht gestattet.
- (6) Leichen sollen ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Befinden sich Wertgegenstände an der Leiche, so hat der Einlieferer die technische Leitung des Krematoriums oder seine Vertreter hinzuweisen, damit sie sich vom Vorhandensein der Wertgegenstände überzeugen können. Die Entfernung von Gegenständen jeglicher Art (z.B. Edelmetalle, Schmuck, Zahngold, Kleidung usw.) ist ab dem Zeitpunkt der Einlieferung des Sarges in das Krematorium untersagt. Für Wertgegenstände, die sich in einem Sarg befinden, wird von der Stadt Hanau keine Haftung übernommen; sie werden mit verbrannt. Maßnahmen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bleiben unberührt.  
Auftraggeber und die Stadt Hanau willigen einer Trennung und vollständigen oder teilweisen Entnahme und stofflichen Verwertung von metallischen Rückständen ein. Nicht fest verbundene Wertgegenstände (z.B. Zahngold, Gelenkersatz) sind vor Einlieferung in das Krematorium zu entfernen. Erlöse aus etwaigen Edelmetallen bzw. metallischen Rückständen, die nach der Einäscherung anfallen, dienen gemeinnützigen Zwecken i.S. des Steuerrechts, wie z.B. dem Denkmal- und Ensembleschutz der Friedhöfe.

### **§ 3 - Beschaffenheit und Ausstattung der Särge**

- (1) Zur Einäscherung eingelieferte Särge müssen aus Vollholz und frei von unverbrennbaren Materialien sein. Leicht entflammbare Lacke sind verboten. Für Feuerbestattungen werden grundsätzlich keine Eichensärge sowie aus tropischen Hölzern hergestellte Särge angenommen. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen nicht vorkommen. Das Material kann naturbelassen, gestrichen, lackiert, beschichtet oder verleimt sein.
- (2) Alle der Grundierung folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche müssen frei von Nitrocellulose, PCP oder PVC-haltigen und formaldehydabspaltenden Bestandteilen sein. Die Lacke müssen schwer entflammbar sein. Die Särge müssen genügend fest gearbeitet und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist.

## HANAU INFRASTRUKTUR SERVICE EIGENBETRIEB DER STADT HANAU

Die saugfähige, aus verrottbarem Material hergestellte Einlage, wie Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle, Zellstoffe etc., mit welcher der Sargboden zu bedecken ist, um austretende Flüssigkeit aufzufangen, muss eine wasserdichte Schicht haben, die sich an die Wände des Sargbodens mindestens 10 cm hoch wannenförmig anlegt.

- (3) Die übrige Sargausstattung sowie die Totenkleidung müssen aus verrottbarem Materialien (kein Kunststoff, wie PVC, PCP o.ä.) sein und eine rauch- und geruchsfreie Verbrennung gewährleisten. Die Totenkleidung muss derart sein, dass die Leiche für die Untersuchung durch den Amtsarzt einfach zu entkleiden ist (Totenhemd).
- (4) Anzüge lassen eine Untersuchung nicht zu. Leichen, die so bekleidet sind, werden entweder zurückgewiesen oder der betreffende Bestatter hat sie zu entkleiden, damit die Leichenschau vorgenommen werden kann.
- (5) Zur Sarg- und Leichenhygiene darf kein Mittel verwendet werden, das Paradichlorbenzol oder halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe enthält. Sargausstattung und Totenkleidung sind der Materialbeschaffenheit entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss sichtbar angebracht werden.
- (6) Das Gewicht des Sarges darf, mit einem max. Feuchtigkeitsgehalt des Holzes von 15%, 45 kg nicht überschreiten.  
Folgende Maße der Särge dürfen aus technischen Gründen nicht überschritten werden:  
Länge: 210 cm  
Breite: 80cm  
Höhe: 80cm
- (7) Särge müssen mit der vom Bundesverband der Sargindustrie e.V. (BVSI) herausgegebenen einheitlichen Kennzeichnung (entsprechend der Richtlinie VDI 3891) oder durch eine andere von der Stadt ausdrücklich anerkannte Kennzeichnung versehen sein.
- (8) Bei der Einlieferung des Sarges kann eine schriftliche Erklärung des für die Einsargung verantwortlichen Bestattungsinstitutes verlangt werden, dass die Vorschriften der Abs. (1) bis (7) eingehalten worden sind. Verstöße gegen die Abs. (1) bis (7) führen zur Zurückweisung des Sarges.
- (9) Der Betreiber kann Bestattern, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze (1) bis (7) verstoßen, die Abnahme von Särgen für Feuerbestattungen auf Zeit verweigert werden. Auf Verlangen kann dies durch schriftlichen Bescheid erfolgen. Die Ausschlussfrist beträgt bis zu einem Jahr.

#### **§ 4 – Einäscherung**

- (1) Die Feuerbestattung ist unverzüglich nach der Einlieferung des/der Verstorbenen anzumelden. Die nach dem Gesetz über die Feuerbestattung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Arbeitstage nach der Einlieferung bei der Stadt vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die technische Leitung des Krematoriums des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service.
- (3) Die Einäscherung ist würdig zu gestalten.
- (4) Leichen werden in den Särgen eingeäschert, in denen sie eingeliefert wurden. Wird eine Leiche aus zwingendem Grund in einem Sarg eingeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muss die Leiche vom Einlieferer- im Auftrag des zur Bestattung Verpflichteten - in einen vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden. Der Sarg, in dem die Leiche eingeliefert wurde, ist vom Einlieferer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (5) Die Leiche eines totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindes und die Leiche seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter können zusammen eingeäschert werden.
- (6) Verstorbene, die bereits erdbestattet waren, werden nicht eingeäschert. Begründete Ausnahmen müssen von der Friedhofsverwaltung gebilligt werden.
- (7) Vor der Einführung des Sarges in den Einäscherungssofen ist an dem Sarg ein feuerfestes Kennzeichen (Schamottestein) anzubringen, auf welchem die Nummer der Eintragung im Einäscherungsverzeichnis und der Name der Einäscherungsanlage deutlich sichtbar ist.

#### **§ 5 - Behandlung von Aschen**

- (1) Nach der Einäscherung ist die Asche dem Einäscherungssofen zu entnehmen. Ist die Asche abgekühlt, wird sie von Metallteilen befreit und mit der Erkennungsmarke (Schamottestein) in einem Behälter gesammelt und verschlossen.
- (2) Der Behältnisdeckel muss aus dauerhaftem Material bestehen und in geprägter Schrift folgende Angaben tragen:
  - (a) Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Kennzeichen in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer;
  - (b) Zu- und Vorname des/der Verstorbenen;
  - (c) Geburtstag;
  - (d) Todestag;
  - (e) Einäscherungstag

- (3) Der Behälter hat dem vom Deutschen Normenausschuss Berlin aufgestellten Normen-Faltblatt DIN 3198 „Aschenkapseln für Urnen“ zu entsprechen.

### **§ 6 – Einäscherungsverzeichnis**

Über die Einäscherung ist ein Verzeichnis nach Anlage 2 zu § 11 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes von 10.08.1938 zu führen.

### **§ 7 - Bestattung von Aschenkapseln**

- (1) Aschen dürfen Angehörigen nicht überlassen werden. Ihre Aushändigung an ein Beerdigungsinstitut zur Überführung zum Bestattungsort ist gestattet. Das Beerdigungsinstitut hat eine von der Verwaltung des Aufnahmefriedhofes ausgestellte Empfangsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Eine Umlegung der Aschereste aus dem verschlossenen Behälter in einen anderen ist unzulässig, mit Ausnahme von Seebestattungen und nach Ausgrabungen.
- (3) Soll die Aschenkapsel auf offener See bestattet werden, ist die Vorlage einer Bescheinigung des Seebestattungsunternehmens erforderlich.
- (4) Im Übrigen gelten für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und die DIN 3891.
- (5) Für die Art der Beisetzung gelten die Bestimmungen der „Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Hanau“ in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 8 - Entgelte**

Für die Benutzung des Krematoriums sowie der mit der Einäscherung verbundenen Dienstleistungen werden Entgelte erhoben, gemäß der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 – Inkrafttreten**

Die Betriebsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Betriebskommission des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service in Kraft.

Hanau, den .....

**HANAU INFRASTRUKTUR SERVICE  
EIGENBETRIEB DER STADT HANAU**

---

Stadtrat Morlock  
Vorsitzender der Betriebskommission